

**Betriebssatzung für den Eigenbetrieb
„MenschensKinder Teltow“ der Stadt Teltow**

**§ 1
Rechtsstellung/Name**

- (1) Die Kindertagesstätten der Stadt Teltow werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Eigenbetriebsverordnung, dem Kita-Gesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
Die Regelungen des Kindertagesstättengesetzes (Kita-Gesetz) bleiben davon unberührt.
- (2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen "MenschensKinder Teltow", Eigenbetrieb der Stadt Teltow.

**§ 2
Gegenstand des Eigenbetriebes**

Der Zweck des Eigenbetriebes ist die Verwaltung und der Betrieb der in Trägerschaft der Stadt Teltow befindlichen Kindertagesstätten und Tagespflegestellen sowie die Bezuschussung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft. Des Weiteren fördert der Eigenbetrieb die Jugend- und Altenhilfe, ist tätig im Rahmen der Förderung der Erziehung in Familien, dem Schutz von Ehe und Familie und fördert insbesondere das bürgerschaftliche Engagement zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke. Der Eigenbetrieb führt geeignete Maßnahmen durch, um Familien bezüglich des Kindeswohles zu beraten und Beratung durch Dritte zu sichern mit dem Ziel des Erhaltes und der Förderung von Ehe und Familie. Insbesondere werden Aufgaben des Kinderschutzes nach SBG VIII § 8a erfüllt und wirken somit zum Schutz von Ehe und Familie. Der Eigenbetrieb nimmt darüber hinaus sämtliche Aufgaben der Stadt Teltow als Leistungsverpflichteter gemäß Kindertagesstättengesetz wahr.

- (1) Dem Eigenbetrieb obliegen insbesondere:
 - die Durchsetzung und Durchführung der vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe getroffenen Maßnahmen zur Sicherung eines bedarfsgerechten Angebotes an Krippen-, Kindergarten- und Hortplätzen für die Kinder im Alter von 0 Jahren bis zur Vollendung des Grundschulalters in den Einrichtungen sowie deren normgerechte, personelle, sachliche und finanzielle Ausstattung;
 - die Sicherung der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen durch Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung gemäß § 3 Kita-Gesetz des Landes Brandenburg auf der Grundlage einer in jeder Einrichtung vorhandenen pädagogischen Konzeption sowie die Integration behinderter Kinder in Kindertagesstätten bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen personeller und materieller Art;

- die Sicherung der Fortbildung und die Schaffung organisatorischer Voraussetzungen zur systematischen Qualifizierung, um fachlich und pädagogisch geeignete Kräfte einzusetzen.
- (2) Für die Durchsetzung der Aufgaben sind die entsprechenden personellen und materiellen Voraussetzungen zu sichern.
Grundlage bilden die Feststellungen der Kita-PersVO und die Kita-BKV des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Eigenbetrieb "MenschensKinder Teltow" mit Sitz in Teltow verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Stadt Teltow erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebes.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Eigenbetriebes an die Stadt Teltow, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Stadt Teltow erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.

§ 4 Stammkapital

Gemäß § 10 Abs. 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden wird von der Festsetzung des Stammkapitals abgesehen.

§ 5 Zuständige Organe

Für die entsprechenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

1. Stadtverordnetenversammlung (§ 9)
2. Werksausschuss (§ 8)
3. Bürgermeister (§ 10)
4. Werkleitung (§§ 6 f.)

§ 6 Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus:

dem/der Werkleiter/in,

der/die auf Vorschlag des Bürgermeisters durch die Stadtverordnetenversammlung bestellt wird.

- (2) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht den in der Kommunalverfassung, in der Eigenbetriebsverordnung oder in dieser Betriebssatzung bestimmten Organen vorbehalten sind. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich. Die Werkleitung bereitet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Werksausschusses vor und ist für deren Ausführung verantwortlich. Sie vollzieht die Entscheidungen des Bürgermeisters und des Werksausschusses in Angelegenheiten, die den Eigenbetrieb betreffen.
- (3) Neben der Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Werksausschusses obliegen der Werkleitung die Geschäfte der laufenden Betriebsführung.

Dazu gehören insbesondere:

- die Kontrolle über die fach- und sachgerechte Betreuung der Kinder in den Einrichtungen (unter Beachtung der Regelungen im Kita-Gesetz),
- die optimale innerbetriebliche Organisation des Eigenbetriebes,
- der Einkauf laufend benötigter Materialien und Rohstoffe für den betriebswirtschaftlich notwendigen Dispositionsraum,
- die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln,
- der bedarfsgerechte Ausbau und die Erweiterung der Gebäude und Anlagen, die dem Betriebszweck dienen (Kita-Raumordnung),
- die Instandhaltung von Anlagen,
- die zur Sicherstellung des Betriebszweckes erforderliche Beschaffung von Fremdleistungen,
- Führung des Kontos,
- die Stundung von Zahlungsverpflichtungen.

Ausgaben und Verträge, die nicht zur laufenden Betriebsführung gehören - mit einem Einzelwert von größer/gleich 25 000 € - bedürfen der Zustimmung des Werksausschusses.

- (4) Die Werkleitung ist Vorgesetzte aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Anweisungen zu erteilen.

- (5) Die Werkleitung wird im Auftrag des Bürgermeisters in personalrechtlichen Angelegenheiten tätig. Ausgenommen sind Einstellungen, Entlassungen und die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit. Die Regelungen des PersVG Bbg bleiben unberührt.
- (6) Die Werkleitung hat den Bürgermeister und den Werksausschuss laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Sie hat ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Stadt auswirken. Die Werkleitung hat den Bürgermeister und den Werksausschuss mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über den Fortgang der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Investitionen schriftlich zu unterrichten (Zwischenberichte).

§ 7

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes vertritt die Werkleitung die Stadt, sofern die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg oder die Eigenbetriebsverordnung nichts anderes bestimmen.
- (2) Die Werkleitung kann Beschäftigte des Eigenbetriebes für einzelne Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung des Eigenbetriebes beauftragen. Sie soll die zur Vertretung des Eigenbetriebes Berechtigten sowie den Umfang ihrer Vertretungsbefugnis ortsüblich bekannt geben.
- (3) Erklärungen, die verpflichtend wirken sollen, bedürfen der Schriftform und sind vom Bürgermeister und einem Mitglied der Werkleitung abzugeben. In Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung des Eigenbetriebes entscheidet die Werkleitung nach Maßgabe der Regelungen von § 6 dieser Satzung. § 57 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gilt entsprechend.

§ 8

Werksausschuss

- (1) Der Werksausschuss besteht aus 5 Mitgliedern aus den Reihen der Stadtverordneten. Sachkundige Einwohner oder Beschäftigte des Eigenbetriebes sind im Ausschuss nicht vertreten. Die Mitglieder des Werksausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter des Vorsitzenden. § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und § 49 Absatz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg finden entsprechende Anwendung. Der Werksausschuss wird vom Ausschussvorsitzenden im Benehmen mit der Werkleitung einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. § 44 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg findet entsprechende Anwendung. Die Werkleitung nimmt an den Sitzungen des Werksausschusses teil. Sie hat das Recht, das Wort zu ergreifen, Vorschläge einzubringen, Fragen und Anträge zu stellen und sie zu begründen (aktives Teilnahmerecht).

Die Werkleitung ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungs- und Beschlussgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

- (2) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung der SVV unterliegen, wird der Werksausschuss als beratender Ausschuss tätig.
- (3) Über alle Werksangelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung, des Bürgermeisters oder der Werkleitung fallen, entscheidet der Werksausschuss als beschließender Ausschuss.

Das sind insbesondere:

- Verträge, wenn der Vertragswert im Einzelfall den Betrag von 25 000 € überschreitet und den Betrag von 50 000 € nicht überschreitet;
 - Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 25 000 € überschreitet;
 - Stundungen und Niederschlagungen von Zahlungsverpflichtungen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 1 000 € überschreiten;
 - Erlass von Forderungen, wenn sie im Einzelfall die Höhe von 500 € überschreiten.
- (4) Der Werksausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen, aber keinen Aufschub dulden.
 - (5) Beschlüsse des Werksausschusses in Angelegenheiten nach Absatz 4 oder deren wesentlicher Inhalt sind in ortsüblicher Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.

§ 9

Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet unbeschadet des § 28 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg über
 1. die wesentliche Aus- und Umgestaltung des Eigenbetriebes,
 2. die allgemeinen Lieferbedingungen, insbesondere die allgemeinen Tarife,
 3. den aufgestellten Wirtschaftsplan und die Änderung des Wirtschaftsplanes,
 4. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung,
 5. die Entlastung der Werkleitung,
 6. die Entnahme von Eigenkapital aus dem Eigenbetrieb.

- (2) Darüber hinaus ist sie zuständig für:

die Verfügung über Anlagevermögen, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert.

- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 10 Stellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister kann der Werkleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (2) Der Bürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Werkleitung, die er für rechtswidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.
- (3) Ist die Werkleitung nach Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens der Auffassung, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können, so hat sie sich an den Werksausschuss zu wenden. Wird kein Einvernehmen zwischen dem Werksausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb ist als Sondervermögen der Stadt gesondert zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist hinzuwirken. Dabei sind die Belange der gesamten Gemeindegewirtschaft zu berücksichtigen.
- (2) Der Eigenbetrieb ist mit einem dem Gegenstand und dem Betriebsumfang angemessenen Eigenkapital auszustatten. Sacheinlagen sind angemessen zu bewerten. Das bewegliche Anlagevermögen wurde ihm zum Stichtag 01.01.2000 übertragen und ab dem 01.01.2004 die Grundstücke und Gebäude zur kostenlosen Nutzung überlassen.
- (3) Maßnahmen zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit sowie Belange des Zahlungsverkehrs regelt die EigV in den §§ 11 und 12.
- (4) Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt.

- (5) Der Eigenbetrieb hat für jedes Wirtschaftsjahr vor dessen Beginn einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Die Bestandteile sowie das Prozedere der Erstellung und Behandlung des Wirtschaftsplanes sowie des Erfolgs- und Finanzplanes bestimmen die §§ 14, 15 und 16 der EigV. Der § 17 der EigV findet uneingeschränkt Anwendung.
Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 EigV vorliegen.
- (6) Erfolggefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen werden gemäß § 15 Abs. 4 EigV behandelt.
- (7) Die im § 18 - Stellenübersicht – der EigV genannten Bestimmungen finden Anwendung.
- (8) Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung und den handelsrechtlichen Grundsätzen. Näheres zu Buchführung sowie die Kostenrechnung regelt § 19 der EigV.
- (9) Erhält der Eigenbetrieb oder die Stadt für den Eigenbetrieb Zuschüsse, Beiträge oder Baukostenzuschüsse, findet auf diese § 23 EigV Anwendung.

§ 12

Kassenwirtschaft, Zahlungsverkehr

Für den Eigenbetrieb ist eine Sonderkasse einzurichten. Die Anordnung und die Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind personell und organisatorisch zu trennen. Vorübergehend nicht benötigte Kassenbestände der Sonderkasse des Eigenbetriebes sollen in Abstimmung mit der Kassenlage der Stadt ertragbringend angelegt werden. Wenn die Stadt die Mittel vorübergehend bewirtschaftet, ist sicherzustellen, dass diese dem Eigenbetrieb bei Bedarf wieder zur Verfügung stehen.

§ 13

Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Bestandteile sowie das Prozedere der Erstellung und Behandlung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes und der aufzustellenden Bilanz bestimmen sich nach §§ 21 und 22 der EigV. Für die Erstellung der Gewinn- und Verlustrechnung, Erfolgsübersicht und der Finanzrechnung sowie dem Anhang ist nach §§ 24 bis 26 EigV zu verfahren.
- (2) Die Werkleitung hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss nach § 27 EigV aufzustellen. In Anwendung des § 29 und 30 EigV ist eine Jahresabschlussprüfung durchzuführen.

§ 14
In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die zum 1. Januar 2000 in Kraft getretene Eigenbetriebssatzung nebst ihrer zwischenzeitlichen Änderungen außer Kraft.